



Arbeitsmarktservice

Förderung des Besuchs von Bauhandwerkerschulen

Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 34/6 Arbeitsmarktservicegesetz

im Schuljahr

Förderungswerberin/Förderungswerber (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber)

Rechtsname des Unternehmens

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Telefon

Postleitzahl

Ort

Kontaktperson

E-Mail

Bankverbindung

IBAN

37_5, BEG_AMF_BBHW_003_20/07





Adresse der personaldisponierenden Stelle
(falls nicht ident mit oben angegebener Adresse)

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)	Telefon
Postleitzahl	Ort

Innungs-/Fachverbandszugehörigkeit des Betriebes

Baugewerbe	Bauindustrie	Zimmermeister
Steinmetzmeister		

Schulungsumfang

Mit diesem Begehren wird die (teilweise) Übernahme der Schulungskosten für insgesamt

Person(en) beantragt.





Verpflichtungserklärung

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

1. Bildungsinvestitionen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tätigen;
2. den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung bei Bezahlung des durch den Zusatzkollektivvertrag vorgesehenen Entgeltes während des Schulbesuchs zu gewähren;
3. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubsregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
4. für die Dauer der Förderung jede Änderung (z.B. Entlohnung) und jede Unterbrechung des geförderten Dienstverhältnisses, sowie das vorzeitige Ausscheiden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers unter Angabe des Lösungsgrundes binnen 3 Tagen dem Arbeitsmarktservice schriftlich zu melden und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
5. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur teilweisen Finanzierung der entstehenden Lohnkosten während des Schulbesuchs zu verwenden;
6. die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch die Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung (oder eines Zeugnisses) und der Lohnkontoauszüge über den gesamten Förderungszeitraum nachzuweisen und diese spätestens bis 6 Wochen nach Ende der Schulungsmaßnahme dem AMS zur Abrechnung vorzulegen. Die genannten Nachweise können in Kopie erbracht werden;
7. dem Arbeitsmarktservice innerhalb der buchhalterischen Aufbewahrungspflicht auch nach Abschluss der Endabrechnung jederzeit Einblick in die diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren;
8. eine schriftliche Einzelvereinbarung abzuschließen, in der die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Besuch der Bauhandwerkerschule sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren;
9. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten. Der unberechtigt empfangene Beihilfenbetrag wird ab dem Tag der Auszahlung mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst;
10. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Der unberechtigt empfangene Beihilfenbetrag wird ab dem Tag der Auszahlung mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst;
11. bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.) die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
12. zum Zwecke einer eventuell begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen) den genannten Stellen bzw. den von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen;
13. sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigte(n) Bildungsmaßnahme(n) zu informieren.





Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. keine Beihilfe gewährt wird, wenn:
 - das Arbeitsverhältnis während der Schulungsmaßnahme gelöst wird;
 - die Teilnehmerin/der Teilnehmer mehr als 25% der Ausbildung versäumt hat, außer es liegt ein positives Abschlusszeugnis vor;
2. insgesamt max. 2/3 der anerkenbaren Lohnkosten als Beihilfe refundiert werden;
3. die Beihilfe mit Zuschüssen zu den Lohnkosten für max. 14 Wochen berechnet wird. Die Semesterferien sind im Beihilfenzeitraum inkludiert, nicht aber die zweiwöchigen Weihnachtsferien. Krankengeldbezug, Arbeitsleistungen und Zeitausgleich während des Beihilfenzeitraumes werden immer in Abzug gebracht, Urlaub nur dann, wenn er an Schultagen konsumiert wird. Urlaub in den Semesterferien wird nicht zum Abzug gebracht;
4. für die Berechnung des Lohnkostenersatzes nur das lt. Kollektivvertrag für die Ausbildung von Bauhandwerkerschülern verminderte Bruttoentgelt während des Schulbesuchs zuzüglich einer Pauschale von 55% für Lohnnebenkosten herangezogen wird;
5. Beihilfen ausnahmslos nur entsprechend den Förderrichtlinien zur Förderung des Besuchs von Bauhandwerkerschulen gewährt werden können;
6. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die sonstigen in diesem Begehren getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz kein Rechtsanspruch;
7. durch die Gewährung einer Förderung für das gegenwärtige Ausbildungsjahr kein Anspruch auf Förderung in den folgenden Jahren abgeleitet werden kann;
8. das Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Förderungsanbahnung und -abwicklung personenbezogene Daten verarbeitet. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung durch das Arbeitsmarktservice finden sich in der Datenschutzerklärung für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer unter www.ams.at/datenschutz.

Das Begehren ist vollständig eingebracht, wenn

- dieses unterzeichnet und
- mit der entsprechenden Anzahl an unterzeichneten Personenbeiblättern und
- der jeweiligen schriftlichen Einzelvereinbarung, in der die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Besuch der Bauhandwerkerschule sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren,

vor Schulungsbeginn an das AMS übermittelt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Förderungswerberin/
des Förderungswerbers
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

